

**Stabsstelle
Gremienarbeit/Controlling
ST.3.1**

Ahrensburg, den 11.11.2014

An

die Vorsitzenden der Parteien und der Wählergemeinschaft
der in der STV vertretenen Fraktionen per E-Mail

die Fraktionsvorsitzenden
per E-Mail

und an den Hauptausschuss z. K.

Bürgermeisterwahlen 2015/2016 (Zeitraum 01.09.2015 – 31.03.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit des jetzigen Bürgermeisters endet mit Ablauf des 30.04.2016.

Die Wahlen des Gemeindevahlleiters und der Mitglieder des Bürgermeisterwahlausschusses sollen in der Sitzung der STV am 24.11.2014 erfolgen. Als Gemeindevahlleiter wird Herr Fabian Dorow, als stellvertretende Gemeindevahlleiterin Frau Birgit Reuter (§ 12 Abs. 1 GKWG) vorgeschlagen.

Der Bürgermeisterwahlausschuss wird voraussichtlich am 15.01.2015 tagen.

Nach Bestimmung des Wahltages und des Tages einer eventuell notwendigen Stichwahl durch den Bürgermeisterwahlausschuss fordert der Gemeindevahlleiter umgehend durch öffentliche Bekanntmachung auf, Wahlvorschläge einzureichen (§ 73 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)).

Wahlvorschläge können nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) einreichen:

1. In der Stadtverordnetenversammlung vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag)
2. Jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Gem. § 19 GKWG sind Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter abzugeben.

Unzulässigkeit einer Stellenausschreibung durch die Stadtverwaltung

Durch die mit Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 erfolgte Änderung des § 51 Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wurde das bisher den Fraktionen zustehende Vorschlagsrecht zur Direktwahl auf die in der **Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen** verlagert und **die Vorgabe zur Stellenausschreibung** gestrichen. Eine Stellenausschreibung durch die Verwaltung ist damit unzulässig. Die Nominierung von Bewerberinnen oder Bewerbern liegt ausschließlich in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen. Dies schließt die Kandidatenfindung und -auswahl ein. Weder die Stadtverwaltung noch die Fraktionen sind an dem Verfahren beteiligt.

Möglichkeiten für Parteien und Wählergruppen

Es bleibt den politischen Parteien und Wählergruppen unbenommen, von sich aus im Wege einer Stellenausschreibung einen für die Aufnahme in einen Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 1 GKWG geeigneten Bewerber zu suchen. Hierdurch entstehende Bekanntmachungskosten sind allein von den Parteien oder Wählergruppen zu tragen.

Zulässig und zweckmäßig ist eine öffentliche Information über die Besetzung der Bürgermeisterstelle durch die Verwaltung. Die Information sollte sich auf allgemeine Angaben zum Amt beschränken, um Vorwürfe der Einflussnahme auf das Wahlverfahren auszuschließen (siehe auch Rdn. 2 zu § 57 a der Gemeindeordnung (GO) des Kommentars Borchert/Buschmann).

Bewerbungsunterlagen haben die Bewerber/-innen direkt an die Parteien zu senden. Für die datenschutzrechtliche Behandlung dieser dann in der Verantwortung der Parteien und Wählergruppen liegenden personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Ob und welcher Art eine Information der Öffentlichkeit durch die Verwaltung erfolgen soll, sollte in der Sitzung des Hauptausschusses am 19. Januar 2015 abgestimmt werden.

Anforderungen an einen Bewerber/eine Bewerberin

Gem. § 57 Abs. 3 GO sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union.
2. Am Wahltag Vollendung des 27. Lebensjahres und im Falle der Erstwahl die Nichtvollendung des 62. Lebensjahres.

Im Gegensatz zum früheren Recht sind keine gesetzlichen Voraussetzungen zu Qualifikationsmerkmalen wie Eignung, Befähigung, Sachkunde und Erfahrungen in der Selbstverwaltung mehr erforderlich.

Durchführung einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der Bewerber/Bewerberinnen

Mit der Streichung des alten § 57 a Abs. 2 GO ist nicht nur die gemeindliche Stellenausschreibung für den hauptamtlichen Bürgermeister/die hauptamtliche Bürgermeisterin entfallen, sondern auch die **Verpflichtung**, den zur Wahl zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung in mindestens einer öffentlichen Versammlung zu geben.

Die Ausgestaltung der Versammlung ist der Stadt freigestellt. Sie muss hierbei allerdings den Grundsatz der Chancengleichheit aller Bewerber/-innen und das Gebot strikter Neutralität berücksichtigen. Für die gemeindeinterne Entscheidung über das Verfahren ist die Stadtverordnetenversammlung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 GO zuständig.

Unabhängig von der Vorstellung in einer städtischen Veranstaltung bleibt es den Bewerbern oder den sie unterstützenden Parteien oder Wählergruppen freigestellt, eigene Wahlveranstaltungen durchzuführen und in diesen Veranstaltungen für sich bzw. die von ihnen unterstützten Bewerber zu werben. Gleiches gilt für Vereine und Verbände bzw. sonstige Dritte.

Die Stadtverordneten unterliegen der für die Gemeindeorgane als solche geltenden Verpflichtung zur Neutralität bei diesen Veranstaltungen nicht (vgl. Erlass zu § 57 a GO Rdn. 4 Kommentar Borchert/Buschmann).

Birgit Reuter
Stabsstelle
Sachgebiet Gremienarbeit/Controlling

Fabian Dorow
Fdl.Grundsatz- u.Ordnungsangelegenheiten